



Satzungen der 1. löblichen Löibschleter Zunft



I. NAME, ZWECK UND MITTEL

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „1. löblich Löibschlechter Zunft“ (nachstehend als „Löibschlechter Zunft“ bezeichnet) besteht eine Gemeinschaft gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Leibstadt.

2. Zweck & Ziele

- 1 Die Löibschlechter Zunft hat folgende Zwecke:
 - a Erhaltung und Förderung der Geselligkeit als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Mitglieder.
 - b Förderung der Gemeinschaft von Jung und Alt in Leibstadt.
 - c Teilnahme an dorfeigenen Festivitäten sowie weiteren ausserhalb des Dorfes stattfindenden Anlässen.
 - d Die Löibschlechter Zunft pflegt Leibstadter Traditionen zukunftsorientiert und leistet durch ihre Existenz einen Beitrag zur Attraktivität Leibstadts.
- 2 Die Zunft ist politisch und konfessionell neutral.

3. Begriffe

- 1 Die in diesen Satzungen aufgeführten Begriffe wie Mitglieder, Zünftler, Götti usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.



4. Aktivitäten und Mittel

- 1 Die Löibschlechter Zunft nimmt primär an ausgewählten Festanlässen teil (Jahresprogramm), die durch einheimische Vereine organisiert und durchgeführt werden.
- 2 Sie kann auch an Festivitäten ausserhalb des Dorfes teilnehmen.
- 3 Sie führt zudem eigene Zunftanlässe und Versammlungen durch (Hauptbot).
- 4 Die Löibschlechter Zunft tritt mit Aktivitäten an die Öffentlichkeit, die für die Erreichung der Ziele erforderlich sind. Sie kann weitere Anlässe selbstständig oder zusammen mit anderen Veranstaltern durchführen. Sie kann auch Dachorganisationen beitreten.
- 5 Die Löibschlechter Zunft verschafft sich ihre Mittel durch Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträge, sowie aus weiteren Aktivitäten.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder, Ehrungen

- 1 Die Zunft besteht aus Zunftmitgliedern. Mitglied und damit Zünftler kann jeder werden, der das 20. Altersjahr erfüllt hat, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, in Leibstadt bekannt ist und gewillt ist, sich für die Ziele der Zunft einzusetzen.
- 2 Wer in die Löibschlechter Zunft eintreten will, hat wenigstens 3 Monate vor dem ordentlichen Hauptbot ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Zunftrat zu stellen und zwei Zünftler als Göttis anzugeben, die den Kandidaten am Zunftbot vorstellen und



dessen Aufnahme als Mitglied beantragen. Die beiden Göttis dürfen nicht in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen.

- 3 Das Hauptbot entscheidet über die Aufnahme als Zünftler in geheimer Abstimmung. Es ist die Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt stehen die Neuzünftler in den Rechten und Pflichten eines Zünftlers.
- 4 Das Bot kann auf Antrag des Zunftrates, Zünftler, die besondere Verdienste um die Zunft ausweisen können, zu Ehrenzünftlern ernennen. Sie werden am Jahresbot geehrt.

6. Beiträge

- 1 Zünftler haben nebst einer Aufnahmegebühr auch einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Hauptbot jährlich festgesetzt wird.
- 3 Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zahlbar.
- 2 Neu aufgenommene Zünftler zahlen unverzüglich nach der Zustimmung durch das Hauptbot und Aushändigung der Urkunde und den Insignien die einmalige Aufnahmegebühr in Bar gegen Quittung.

7. Teilnahme an Anlässen

Für die Zünftler ist die Teilnahme an mindestens 50% der im Jahresprogramm festgelegten Veranstaltungen erwünscht.

8. Zünftler

Die Zünftler unterstützen die Löibschlechter Zunft durch Arbeitsleistungen, die der Zunftrat zuweist.



9. Austritt, Ausschluss

- 1 Ein Austritt kann erfolgen durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Zunftjahres.
- 2 Auf Antrag des Zunftrates kann das Hauptbot ein Mitglied ausschliessen (z.B. wegen Nichtbezahlen der Beiträge, Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, krassem Verstoss gegen die Statuten).

III. ORGANISATION

10. Organe

Organe der Löibschlechter Zunft sind:

- a Zunftgemeinde
- b Zunftrat
- c Buchprüfer

a) Zunftgemeinde

11. Einberufung

- 1 Die Zünftler besammeln sich jeweils im ersten Halbjahr zum ordentlichen Jahresbot.
- 2 Ausserordentliche Bote werden einberufen auf Beschluss des Zunftrates oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Zunftrat gestellt wird.



- 3 Das Jahresbot wird vom Zunftrat mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

12. Befugnisse

Das Jahresbot hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Zunftrates, der Jahresrechnung und evtl. anderer Berichte.
- b Wahl des Zunftrates.
- c Wahl von allfälligen Ressortchefs (z.B. Anlässe, Unterhaltung, usw.)
- d Wahl der Buchprüfer.
- e Genehmigung des Jahresprogramms und Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages.
- f Wahl des Zunftmeisters.

13. Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse und Wahlen kommen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, sofern die Satzungen nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.



b) Zunfttrat

Der Zunfttrat besorgt die Zunftgeschäfte. Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Der Zunfttrat, mit Ausnahme des Zunftmeisters, konstituiert sich selber (Doppelmandate sind möglich).

14. Zusammensetzung

- 1 Der Zunfttrat besteht mindestens aus fünf der nachfolgend aufgeführten Mitglieder:
 - a Dem Zunftmeister:

Er leitet das Jahresbot, den Zunfttrat und die Anlässe, vertritt die Löibschlechter Zunft nach aussen, überwacht alle Geschäfte und zeichnet mit dem Zunftschreiber oder dem Säckelmeister verantwortlich.
 - b Dem Statthalter:

Er vertritt den Zunftmeister bei dessen Abwesenheit nach Innen und nach Aussen.
 - c Dem Zeremonienmeister:

Er führt die Aufnahmezeremonie am Jahresbot durch. Der Zeremonienmeister ist verantwortlich für die Wahrung der Traditionen und Bräuche der Zunft sowie die Einhaltung des Zunftzeremonials. Er berät den Zunftmeister bei seinen Repräsentationspflichten.
 - d Dem Säckelmeister:

Er besorgt das Finanzwesen, führt Buch über den Zunftsäckel und die Spezialfonds, erstellt die Jahresrechnung sowie den Budgetvorschlag und erhebt die Jahresbeiträge.



- e Dem Zunftsreiber und Chronist:
Er führt die gesamte Korrespondenz der Zunft. Er führt das Protokoll am Jahresbot und der Ratssitzungen, sorgt für die Nachführung der Chronik, verwaltet das Inventar und die Akten und ist für deren Aufbewahrung verantwortlich.
 - f Dem Stubenmeister:
Er ist verantwortlich für die Zunftstube, sofern diese vorhanden ist.
- 2 Der Zunftrat kann durch weitere Zunftbeiräte erweitert werden. Diese unterstützen die übrigen Mitglieder des Zunftrates mit Rat und Tat, auch bei der Organisation von Anlässen, Besuchen und Repräsentationen.
 - 3 Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind aus den entsprechenden Pflichtenheften ersichtlich, die der Zunftrat nachführt und ergänzt.

15. Einberufung

- 1 Der Zunftrat wird vom Zunftmeister unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- 2 Zu den Sitzungen des Zunftrates können im Bedarfsfalle auch Gäste eingeladen werden.

16. Befugnisse

- 1 Der Zunftrat führt die Löibschlechter Zunft und vollzieht die Beschlüsse des Jahresbotes.



- 2 Der Zunftrat hat für nicht budgetierte Sonderauslagen ein Verfügungsrecht im Einzelfall bis zu Fr. 1'000.-, jedoch im Maximum Fr. 3'000.- pro Jahr.

17. Beschlussfassung

- 1 Der Zunftrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Zunftmeister den Stichentscheid.

18. Zunftjahr

- 1 Das Zunftjahr endet jeweils am 31. Dezember, auf welches Datum die Rechnung abzuschliessen ist. Das Zunftjahr beginnt dementsprechend am 01. Januar.

c) Buchprüfer

19. Aufgaben

- 1 Die Buchprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstatten am Hauptbot Bericht und Antrag.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Löibschleter Zunft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



21. Auflösung

- 1 Der Beschluss der Zunft-Auflösung bedarf wenigstens der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Das vorhandene Vermögen ist im Auflösungsfall dem Gemeinderat von Leibstadt zur Aufbewahrung während 10 Jahren zu übergeben. Der Gemeinderat hat jedoch das Recht, nach zwei Jahren das Vermögen einem Leibstadter Verein mit ähnlichen Zwecken, wie sie heute die Löibschlechter Zunft hat, zu vermachen. Meldet sich niemand, so darf nach Ablauf dieser Frist von 10 Jahren das Vermögen für soziale Aufgaben veräussert werden.

22. Satzungen

- 1 Die vorliegenden Satzungen der Löibschlechter Zunft wurden an der Gründungsversammlung vom 8. November 2014 genehmigt und treten per 8. November 2014 in Kraft.
- 2 Zur Änderung der Satzungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der am Hauptbot anwesenden Mitglieder. Sie ist als besonderes Traktandum zu führen.

Leibstadt, den 8. November 2014

für die Löibschlechter Zunft

Der Zunftmeister

Der Säckelmeister

Erläuterungen zum Zunftwappen

Tränen

Symbol für emotionale Befreiung und Reinigung. Unverhoffte Freude erleben ...



Wappenform

Angelehnt an die Form von Musikinstrumenten wie Geige, Cello, Gitarre. Symbol für Freude, Musik, weibliche Rundungen ...

Weintraube

Basis für die edleren Getränke und Symbol für Feiern und freudige Nachrichten.

Hopfen

Grundstoff für eines der ursprünglichsten Festgetränke. Symbol für Entspannung und dem loslassen von Sorgen.

Getreide

Grundnahrungsmittel und Basis für viele berauschende Getränke. Symbol für Wohlstand und Glück sowie Fruchtbarkeit.